

## Noch einmal: Zur Datierung von Heinrich Bullingers «Antwort an Johannes Burchard»

VON HANS-GEORG VOM BERG

Die Versuche, Bullingers ungedruckte Schrift «Uff D. Johansen Burckardi<sup>1</sup>» chronologisch einzuordnen, reißen nicht ab. Dieser Angelegenheit wird deswegen besonderes Gewicht beigemessen, weil diese Schrift eine ausgeprägte Bundestheologie enthält. Im Falle einer sehr frühen Ansetzung hätte Bullinger als «Vater der reformierten Föderaltheologie» zu gelten<sup>2</sup>. Die bisherigen Datierungsversuche gliedern sich wie folgt: Carl Pestalozzi, Plazidus Weissenbach, Adolf Bucher<sup>3</sup>, Heinold Fast<sup>4</sup> und schließlich Endre Zsindely<sup>5</sup> haben die Streitschrift in das Jahr 1526 gelegt. Hans Georg Zimmermann<sup>6</sup> und in seiner Folge Joachim Staedtke<sup>7</sup> haben 1525 als Jahr der Entstehung angenommen. Neuerdings schließlich glaubt J. Wayne Baker<sup>8</sup>, die Schrift wiederum dem Jahre 1528 zuordnen zu müssen.

Endre Zsindely hat sich bisher am ausführlichsten mit den Fragen um unsere Schrift beschäftigt. Seiner feinfühligsten Analyse des Ablaufes der Auseinandersetzungen zwischen Bullinger und Burchard verdanken wir die Erkenntnis, daß die Frühdatierung auf das Jahr 1525 nicht haltbar ist: a) Bullinger wendet sich noch am 26. Januar 1526 in einem Brief an Burchard mit der Bitte, ihm eine Kopie des «Gesprächbüchleins» zuzu-

---

<sup>1</sup> «Uff D. Johansen Burckardi predigers ze Bremgartten gesprächbüchlin antwort Heilrychen Bullingers die geschrift und meß betreffende», Zürich, Zentralbibliothek, Ms. A 82, 56<sup>v</sup>-73<sup>v</sup> (zitiert: Antwort).

<sup>2</sup> Siehe J. Wayne Baker, Das Datum von Bullingers «Antwort an Johannes Burchard», in: Zwingliana XIV, 1976, 274 (zitiert: Baker).

<sup>3</sup> Vgl. Endre Zsindely, Zum Abendmahlsstreit zwischen Heinrich Bullinger und Johannes Burchard, 1525/26, in: Zwingliana XIII, 1972, 477, Anm. 19 (zitiert: Zsindely).

<sup>4</sup> Heinold Fast, Heinrich Bullinger und die Täufer, Ein Beitrag zur Historiographie und Theologie im 16. Jahrhundert, Weierhof 1959 (Schriftenreihe des Mennonitischen Geschichtsvereins 7), 25, Anm. 70.

<sup>5</sup> Zsindely 478.

<sup>6</sup> Hans Georg Zimmermann, Heinrich Bullingers schriftliche Arbeiten bis zum Jahre 1528, Eine bibliographische Untersuchung, in: Zwingliana IX, 1950, 229 (zitiert: Zimmermann).

<sup>7</sup> Joachim Staedtke, Die Theologie des jungen Bullinger, Zürich 1962 (Studien zur Dogmengeschichte und systematischen Theologie 16), 274 (zitiert: Staedtke), spricht sogar von «etwa Anfang 1525».

<sup>8</sup> Baker 275.

schicken, damit er sich dazu äußern könne<sup>9</sup>. b) Dem von Bullinger an den Anfang der «Antwort» gestellten kurzen Abriß der bisherigen Auseinandersetzungen<sup>10</sup> kann entnommen werden, daß «bereits eine größere zeitliche Distanz<sup>11</sup>» zu Burchards «Gesprächbüchlein» vorliegt. Dieser wiederum trat seine Stelle als Stadtpfarrer in Bremgarten nicht vor Mai 1525 an<sup>12</sup>, so daß mit dessen Schrift «kaum früher als Sommer 1525<sup>13</sup>» gerechnet werden kann. c) Die Reihenfolge des Kopiaibuches<sup>14</sup>, die die «Antwort» direkt im Anschluß an die «Aetiologia» vom 16. November 1524 noch vor die Schriften vom Ende 1525 setzt, kann in unserer Frage nicht entscheidend sein. Zum einen ist auch in anderen Fällen auf die chronologische Einordnung kein hundertprozentiger Verlaß. Zum anderen scheint die nächstfolgende Kopie («Von dem touff») längere Zeit gesondert aufgehoben und erst später mit den vorhergehenden Schriften zusammengeheftet worden zu sein. Da schließlich «Aetiologia» und «Antwort» auf demselben Blatt direkt aneinander anschließen – was wegen des unmittelbaren Wirkungszusammenhanges nur beim Kopieren verständlich erscheint –, war es unmöglich, beim späteren Zusammenfügen mit den anderen Schriften diese zu trennen und an den zeitlich richtigen Platz zu stellen. Dies dürfte immerhin die Abweichung von der chronologischen Folge erklärlich machen.

Nach Abwägung aller Gegebenheiten kommt Zsindely zu dem Schluß, man werde «Bullingers «Antwort» kaum vor März/April 1526 datieren können. Sicher... (sei), daß sie erst 1526 entstand<sup>15</sup>».

Gerade gegen diese letzte Feststellung wiederum wendet sich J. Wayne Baker<sup>16</sup> im neuesten Versuch der zeitlichen Ansetzung. Zwar akzeptiert er Zsindelys Feststellung des *Terminus post quem*. Das Jahr 1526 als Entstehungszeit aber lehnt er ab und datiert auf 1528. Er führt dafür zwei Gründe ins Feld: a) Baker will in der Nachfolge Zimmermanns<sup>17</sup> die im *Diariumskatalog*<sup>18</sup> aufgeführte und bisher als verschollen geltende<sup>19</sup>

<sup>9</sup> HBBW I 90f.

<sup>10</sup> Antwort 57<sup>r</sup>, vgl. Zsindely 478.

<sup>11</sup> Zsindely 478.

<sup>12</sup> Vgl. Zsindely 474, 477; HBBW I 90, Anm. 1.

<sup>13</sup> Zsindely 477.

<sup>14</sup> Zürich, Zentralbibliothek, Ms. A 82, vgl. HBBW I 26f.

<sup>15</sup> Zsindely 478.

<sup>16</sup> Siehe oben Anm. 8.

<sup>17</sup> Zimmermann 229.

<sup>18</sup> Heinrich Bullingers *Diarium (Annales vitae)* der Jahre 1504–1574, Zum 400. Geburtstag Bullingers am 18. Juli 1904 hg. von Emil Egli, Basel 1904 (Quellen zur Schweizerischen Reformationgeschichte 2), 151<sup>r</sup>. (zitiert: HBD).

<sup>19</sup> Vgl. die Herausgeber des Briefwechsels, HBBW I 47, Anm. 1.

Schrift «*Apologia ad librum Rod. Vuingarteri Tugini super eucharistiae negotio*» als Bullingers «Antwort» identifizieren. Bullinger selbst aber hat in einer autographen Notiz<sup>20</sup> für die «*Apologia*» 1528 als Entstehungsjahr vermerkt. b) Bullinger macht in seiner «Antwort» eine Bemerkung, die eine Querverbindung zu einer anderen Schrift herstellt. Eingang seiner Ausführungen über den durch die Messe bewirkten religiösen Niedergang schreibt er: «Hie hab ich anfenglich verheyssen, ich welle schryben von der messen ursprung. Sidmal ich aber sölchs gnügsam der tagen geleystet hab mitt minem büch intituiert *«De origine erroris in negotio missae»*, will ich jetztund sagen, was betruhs in der meß und was wüsts daruß erwachsen sye<sup>21</sup>.» Von der Abhandlung «*De origine erroris*» wissen wir, daß sie im März 1528 im Druck erschien<sup>22</sup>.

Auf den ersten Blick scheint damit erwiesen, daß Bullingers «Antwort» dem Jahre 1528 zuzuordnen ist. Zwar wirken Bakers Ausführungen zur Gleichsetzung der «*Apologia*» mit unserer Schrift recht konstruiert: Es ist fragwürdig, nur wegen der zufälligen Übereinstimmung in Thema und Jahreszahl anzunehmen, daß Bullinger im *Diariumskatalog* – ganz abgesehen von dem völlig anderen Titel – die Namen der Adressaten verwechselt habe<sup>23</sup>.

Immerhin aber ist der Bezug Bullingers auf «*De origine erroris*» in unserer Schrift unumstößliche Tatsache. Ob dies allerdings automatisch die Datierung auf das «Frühjahr 1528<sup>24</sup>» beinhaltet, muß dahingestellt bleiben. Baker selbst weist schließlich darauf hin, die angeführte Bemerkung mache den Eindruck, «daß der Druck noch nicht in Bullingers Hände geraten» sei<sup>24</sup>. Wir würden noch weiter gehen: Das «*der tagen*<sup>25</sup>» könnte eine gewisse zeitliche Nähe zum Abschluß des Manuskriptes andeuten. Da nun aber eine größere Zeitspanne zwischen Fertigstellung des Manuskriptes und Erscheinen im Druck zumindest im Bereich der Möglichkeit liegt, könnte Bullingers «Antwort» sehr wohl vor 1528 zu datieren sein. Bakers Schluß auf das «Frühjahr 1528» kann somit nur als *Terminus ad quem* dienen. Die Annahme jedoch, daß damit zugleich die Entstehungszeit bzw. der Zeitpunkt der Vollendung<sup>26</sup> gegeben sei, müs-

---

<sup>20</sup> Abgedruckt in HBBW I 47, Anm. 1.

<sup>21</sup> Antwort 71v, nach Baker 275.

<sup>22</sup> HBD 12<sub>sr.</sub>; vgl. HBBibl I 10.

<sup>23</sup> Bakers Argumentation wird auch dadurch nicht überzeugender, daß er die Gleichsetzung der beiden Schriften zunächst noch etwas vorsichtig einführt, zum Schluß des Artikels aber ohne weitere Begründung als erwiesen vorträgt.

<sup>24</sup> Baker 275.

<sup>25</sup> Siehe oben Anm. 21.

<sup>26</sup> Baker 275 spricht sehr vorsichtig davon, daß Bullinger zum genannten Zeitpunkt die Schrift «vollendete».

sen wir als verfrüht von der Hand weisen. Es wird sich zeigen, daß nur sehr viel vorsichtigeres Vorgehen zum Ziel führt, Erwägungen, die auch die an sich auf den ersten Blick wenig wahrscheinliche Möglichkeit eines größeren Zeitraumes zwischen Erstellung des Manuskriptes und Drucklegung von «De origine erroris» ins Auge fassen. Es gibt nämlich noch eine weitere Querverbindung zwischen unserer Schrift und einer anderen. Fassen wir diesen anderen Bezug ebenfalls ins Auge, so stellen sich ganz neue Probleme.

In der Hebräerbrief-Vorlesung, die der junge Bullinger als Klosterlehrer in der Kappeler Zeit hielt, heißt es im Zusammenhang mit der Auslegung von Heb. 7, 18 zum Zeremonialgesetz: «Und zwaren ist das gsatzzt alein ggeben, das es uns vor abgöttischen missbruchen abzuge und by Gott behübe, ouch Christum uns figuriete. Darvon wir in unser «Verantwortung uff D. Burekardi gschprächbüchlin<sup>27</sup>». »

Die Stelle in der «Antwort», auf die sich Bullinger hier bezieht, lautet: «Und damitt er [nämlich der Gott der alttestamentlichen Väter] inen eigentlich vorgienge und sy trüge wie ein müter ires kind in iren schooß, hat er inen ouch vil ceremonien ggeben, das sy selbs gotsdienst hettind und nitt durch den schyn deß heidischen gottesdienst in abgöttery von irem Gott abgefürt wurdent... Demnach so sind inen dise ceremonien im priesterthumb und oppfferen ouch ggeben, das sy in figuren den edlen verheissnen somen hetting, den sy noch nitt haben mochtend wäsenlich. Darvon geschryben hat Paulus gar werchlichen in der epistel zün Ebreieren<sup>28</sup>. » Bemerkenswert ist, daß nicht nur die Hebräerbrief-Vorlesung auf unsere «Antwort» verweist, sondern diese ebenso an der von Bullinger gemeinten Stelle auf den Hebräerbrief. Dies ist natürlich auch durch den sachlichen Zusammenhang gegeben, in dem Heb. 7, 18 – wie überhaupt die Thematik des Hebräerbriefes – zu den Ausführungen in unserer Schrift steht. Dennoch aber scheint ein engerer Konnex zwischen «Antwort» und Hebräerbrief-Vorlesung zu bestehen. Schon eine flüchtige Durchsicht beider Manuskripte läßt – bei aller Verschiedenheit in Umfang, Form und Aufbau – an mehreren Stellen auffällige Übereinstimmungen feststellen.

So schreibt Bullinger in Auslegung von Heb. 11, 31 im Zusammenhang der großen Vorbilder des Glaubens aus dem Alten Testament: «Kurtz, die gschriff die fürt all heilig also, daß yeder ein prästen an imm hat<sup>29</sup>. »

<sup>27</sup> Zürich, Zentralbibliothek, Ms. D 4, 261v (zitiert: Hebräerbrief-Vorlesung). Sicherlich ist der abgebrochene Satz entsprechend der Praxis Bullingers (vgl. etwa Hebräerbrief-Vorlesung 72r) perfektisch, zumindest aber präsentisch zu ergänzen.

<sup>28</sup> Antwort 61v.

<sup>29</sup> Hebräerbrief-Vorlesung 291v.

In der «Antwort» finden wir eine ganz ähnliche Formulierung, hier als Argument gegen die Möglichkeit der Werkgerechtigkeit: «Oder weistu nitt, daß alle menschen, ja die allerheiligosten, zuo allen zyten, so lang sy imm fleisch läbend, prästhafft sind<sup>30</sup> ? »

In Auslegung von Heb. 13, 1-3 kommt Bullinger auf den Götzendienst zu sprechen: «Nun hat man doch bisher die götzen und tempel mitt den besten kleintoten beziert, das nun der tüfel geraten. Die armen sind die bildnussen Gottes! So vereer die selben! Wirff das götzen läben hinuß und hilf den armen<sup>31</sup>! »

Entsprechend lesen wir in der «Antwort» zum Stichwort Götzendienst: «Darzuo ist nun ouch ein usserlicher gotsdienst mitt gold, silber und edlem gestein, syden und sammet uffgerycht, und ist das kilchen güt der kilchen – das ist den armen in der gmeind – enzogen, den läbenden bilderen Gottes, und angehenckt den steininen, stummen götzen wider Gottes wort...<sup>32</sup> »

Bullinger übersetzt Heb. 13, 4 indikativisch: «Die ee ist erlich by allen...<sup>33</sup> » und beruft sich dann in der weiteren Argumentation zum Thema Priesterehe auf das Nicänische Konzil, die 6. Synode (gemeint ist das Quinisextum im Jahre 692, dessen Kanones unter dem Namen der 6. Synode [Concilium Constantinopolitanum III, 680/81] geführt wurden) sowie das Concilium Gangrense<sup>34</sup>.

Ebenso bezeichnet er in der «Antwort» zum Thema «hûry» «die ee . . . [als] ein eerlich, göttlich ding», verweist dabei auf Heb. 13 und führt ebenfalls «die consilia [!] Nicenum, Constantinopoli[tanum], Gangrense » an<sup>35</sup>.

Schließlich führt Bullinger zu Heb. 13, 15 und 16 über das wahre Opfer des Christen aus: «Das ist nun das recht oppffer, daruff die tringen söllend, die yemerdar oppfferen wellend. Durch Christus söllend wir oppfferen, das ist: Christus beckenen, (312<sup>v</sup>) glouben und veryähen, das er sye unser obrister priester und einig, ewigs oppffer . . . Beckennen aber ist hie glouben und stoff vertrauen in den namen, das ist in die krafft sinen und sines lydens . . . Demnach aber volget die dancksagung . . . Und dise dancksagung und lob ist aller christglöubigen oppffer . . . Wann dancksagen was inen oppfferen und eucharistia ist inen ein dancksagung . . . Demnach was inen brüderliche trüw und dem nächsten beraten und behulffen sin ein

---

<sup>30</sup> Antwort 67<sup>r</sup>.

<sup>31</sup> Hebräerbrief-Vorlesung 303<sup>r</sup>.

<sup>32</sup> Antwort 72<sup>r</sup>.

<sup>33</sup> Hebräerbrief-Vorlesung 303<sup>v</sup>; vgl. HBBW I 147<sup>27f</sup>.

<sup>34</sup> Hebräerbrief-Vorlesung 305<sup>v</sup>.

<sup>35</sup> Antwort 72<sup>r</sup>.

oppffer. Und mitt win und brot verpflichtend sich die gläubigen in söliche einigkeit. Dorumb namptend sy sölchs ein oppffer<sup>36</sup>.»

In unserer «Antwort» liest sich das so: «... das einig oppffer Christi, nund einist beschähen, alle oppffer hingethon und aller welt sünd gereinget hat. Daruff sich all christen stiff verlassend. Dorumb sy ouch dancksagend zû allen zyten und mitt dem wyn und brot der dancksagung insonders, daby ouch sich in ein christenlich wäsen verpflichtend. Welche dancksagung mitt sampt einem christenlichen wäsen das einig oppffer der christen ist... Ebrae. 13<sup>37</sup>.»

Man wird noch einmal hervorheben müssen, daß zwischen weiten Teilen des Hebräerbriefes und dem Anliegen unserer Schrift ohne Zweifel sachliche Zusammenhänge bestehen. Auch ist in Rechnung zu stellen, daß Bullinger mit zunehmender Dauer des Abendmahlsstreites immer häufiger festgefügte Gedankengänge verwendete. Am deutlichsten tritt dies an der letztangeführten Aussage hervor, zu der sich Parallelen in praktisch allen frühen Abendmahlschriften bis zum Zeitpunkt der Hebräerbrief-Vorlesung finden<sup>38</sup>.

Überschaut man aber die übrigen Zitate, so lassen sich für diese in den frühen Schriften solche eindeutigen Parallelen nicht aufweisen. Hier hat die «Antwort» ohne Zweifel eine Sonderstellung. Außerdem fällt die Übereinstimmung in der Abfolge ins Auge: Bis auf eine minimale Variante finden sich in beiden Manuskripten die hervorgehobenen Parallelen in derselben Reihenfolge<sup>39</sup>. Man könnte annehmen, dies rühre daher, daß Bullinger sich in der «Antwort» bei seiner Bezugnahme auf den Hebräerbrief an die Ordnung des biblischen Buches gehalten habe. Das wäre aber an sich schon merkwürdig. Wie käme Bullinger dazu? Wäre diese Anlehnung an den Hebräerbrief rein zufällig? Zudem wirkt die «Antwort» in Aufbau und Themenfolge frei und zwanglos, das gilt auch hinsichtlich der hier zur Diskussion stehenden Nähe zur Hebräerbrief-Vorlesung. Sollte sich Bullinger da plötzlich schematisch am Hebräerbrief orientiert haben? Ganz abgesehen davon: Von einer besonders ins Auge stechenden Anlehnung an das biblische Buch kann gar nicht die Rede sein. Handelt

<sup>36</sup> Hebräerbrief-Vorlesung 312<sup>r</sup>–312<sup>v</sup>.

<sup>37</sup> Antwort 68<sup>r</sup>.

<sup>38</sup> Vgl. bereits die den Streit mit Burchard auslösende Schrift «De sacrificio Missae aetiologia et cur Missa non sit sacrificium contentiosa epistola ad Iacobum quendam pastorem in Wolen» (16. November 1524), Zürich, Zentralbibliothek, Ms. A 82, 56<sup>r</sup>; ferner «Wider das Gözenbrot» (15. Juli 1525), Zürich, Zentralbibliothek, Ms. J 290, 134<sup>v</sup>, sowie «De institutione et genuino Eucharistiae usu epistola» (10. Dezember 1525), Zürich, Zentralbibliothek, Ms. A 82, 87<sup>v</sup>.

<sup>39</sup> Siehe oben Anm. 28–34. Die einzige Abweichung besteht darin, daß Antwort 72<sup>r</sup> die Folge umstellt.

es sich doch bei den aufgeführten Passagen um Aussagen, Erklärungen und Begründungen, mit denen Bullinger bestimmte Themen frei assoziiert und den Rahmen des Bibeltextes weit überschreitet, mehrmals auch gar nicht Bezug auf ihn nimmt. Die Parallelen betreffen gerade die Hebräerbrief-Vorlesung und nicht das biblische Buch. Warum sollte man hinsichtlich der Folge gerade auf letzteres rekurrieren?

Mit dieser Hervorhebung der Übereinstimmung zwischen der «Antwort» und der Hebräerbrief-Vorlesung auch in der Reihenfolge der Parallelen ist keineswegs an eine synchrone Entstehung oder gar an die Möglichkeit gedacht, die eine Schrift habe der anderen als Vorlage gedient. Hier tritt nur noch einmal mit Deutlichkeit zutage, wie sehr Bullinger zum Zeitpunkt der Abfassung – nicht nur inhaltlich, sondern ebenso was die Abfolge betrifft! – mit den hier dargestellten Gedanken vertraut war: Dies spricht für große zeitliche Nähe. Wie das Verhältnis zwischen der Hebräerbrief-Vorlesung und der «Antwort» im einzelnen auch zu bestimmen sein mag: Tatsache ist, daß zwischen beiden Schriften in mehreren Stücken deutliche Parallelen bestehen, in denen unseres Erachtens unbestreitbar eine starke Affinität nicht nur in sachlicher, sondern ebenfalls in zeitlicher Hinsicht zum Ausdruck kommt.

Damit stellt sich für uns die Frage nach der Datierung der Hebräerbrief-Vorlesung, um von da aus auf die zeitliche Einordnung der «Antwort» zu schließen. Leider ist auch diese Festlegung nicht ganz problemlos. In der Regel wird die Hebräerbrief-Vorlesung in den Winter 1526/27 datiert<sup>40</sup>. *Terminus ad quem* ist dabei der 10. Januar 1527, da Bullinger am Ende eigenhändig vermerkt: «... geendet am 10. tag jenners imm 1527<sup>41</sup>.» Der *Terminus post quem* ist kaum zu bestimmen. Wir wissen nur, daß Bullinger Anfang Mai 1526 am (ersten?) Thessalonicherbrief arbeitete<sup>42</sup> und bis zur Hebräerbrief-Vorlesung immerhin noch den 2. Thessalonicherbrief, die Pastoralbriefe und den Philemonbrief behandelte<sup>43</sup>.

Überschlägt man rein mengenmäßig den Anteil des Hebräerbriefes am gesamten Mausekript der Vorlesung (Galater- bis Hebräerbrief), so kommt man auf etwas mehr als ein Viertel<sup>44</sup>. Vorausgesetzt, Bullinger habe in

---

<sup>40</sup> Vgl. HBD 112; *Staedtke* 285.

<sup>41</sup> Hebräerbrief-Vorlesung 316<sup>r</sup>.

<sup>42</sup> Brief an Petrus Homphäus vom 2. Mai 1526, HBBW I 114<sub>2r</sub>: «At in praesentiarum Thessalonicensium epistolam ... profitemur.»

<sup>43</sup> Vgl. HBD 112; 15<sub>9-12</sub>.

<sup>44</sup> Die Hebräerbrief-Vorlesung reicht von f. 231<sup>v</sup> bis f. 316<sup>r</sup>. Bullinger hat die gesamte Vorlesungsreihe (ab Galaterbrief) am 18. Dezember 1525 (nach HBD 10<sub>11</sub> etwas früher) begonnen; vgl. die Bemerkung am Ende des Manuskripts, Zürich, Zentralbibliothek, Ms. D 4, 316<sup>r</sup>.

gleichbleibendem Tempo gelesen, so würde dem Hebräerbrief der entsprechende Anteil an der Gesamtdauer der Vorlesungsreihe zustehen, das heißt etwas mehr als drei Monate.

Versucht man die gleiche Überschlagsrechnung ab dem (ersten ?) Thesalonicherbrief und setzt man für die Behandlung desselben Ende April/Anfang Mai 1526 an<sup>45</sup>, so kommt man – weiterhin vorausgesetzt, daß Bullinger in etwa gleichbleibendem Tempo gelesen hat – zu dem ungefähr gleichen Zeitanteil von etwas über drei Monaten für die Hebräerbrief-Vorlesung. Natürlich muß man diesen Versuch, den zur Verfügung stehenden Zeitraum annäherungsweise einzugrenzen, als vage bezeichnen. Dennoch aber dürfte soviel zu bedenken sein: Weil die Hebräerbrief-Vorlesung bereits am 10. Januar 1527 beendet ist, spricht der nicht unerhebliche Umfang des Manuskriptes dafür, daß die zeitliche Ansetzung auf «Winter 26/27<sup>46</sup>», und das heißt doch wohl: ab Dezember, nicht ausreicht. Eher dürfte der Zeitraum Herbst (Spätherbst)/Winter, also Oktober/November 1526 bis 10. Januar 1527, zutreffen.

Für unsere Frage der Datierung der «Antwort an Johannes Burchard» ergibt sich damit folgendes Bild: a) Bullinger nimmt nach etwas mehr als einem Drittel seiner Hebräerbrief-Vorlesung explizit Bezug auf unsere Schrift<sup>47</sup>. Im abgesteckten zeitlichen Rahmen müßte er, unter der Voraussetzung verhältnismäßig gleichmäßigen Voranschreitens, das erste Drittel der Vorlesung spätestens Mitte bis Ende November 1526 zurückgelegt haben. Also ist für unsere Schrift spätestens die zweite Novemberhälfte 1526 Terminus post quem. b) Angesichts der Tatsache, daß Bullinger in der «Antwort» auf «De origine erroris» Bezug nimmt, könnte sich die Annahme nahelegen, Terminus ad quem für die Fertigstellung unserer Schrift sei mindestens der 27. Dezember 1527<sup>48</sup>. Bullinger hätte dann an unserer nur 35seitigen Streitschrift ungefähr dreizehn Monate geschrieben oder das Manuskript in unvollkommenem Zustand so lange liegen lassen. Das scheint uns unwahrscheinlich. Galt es doch, möglichst bald dem für schwankende Gemüter verderblichen Einfluß von Burchards «Gesprächbüchlein» entgegenzutreten.

Eher ist damit zu rechnen, daß Bullinger an der erheblich umfangreicheren Schrift<sup>49</sup> «De origine erroris» über einen längeren Zeitraum

---

<sup>45</sup> Das «profitetur» im Brief an Homphäus (Anm. 42) könnte andeuten, daß Bullinger bereits nicht mehr am Anfang der Auslegung steht.

<sup>46</sup> *Staedtke* 285.

<sup>47</sup> Siehe oben S. 584, Anm. 27.

<sup>48</sup> Datum der Widmung an Wolfgang Joner, Peter Simler und Andreas Hoffmann; vgl. HBBW I 259, Nr. 10; *Staedtke* 289f.

<sup>49</sup> *Staedtke* 289 zählt 80 Seiten.



schrieb<sup>50</sup> oder aber mit der Veröffentlichung zögerte und erst, als er dem Drängen der Freunde nachgab<sup>51</sup>, die Widmung voranstellte. Wie dem auch gewesen sei<sup>52</sup>: Die aufgezeigten inhaltlichen Parallelen, die Übereinstimmung in der Abfolge sowie die Dringlichkeit der «Antwort» legen jedenfalls eher eine nahezu parallele Entstehung unserer Schrift zur Hebräerbrief-Vorlesung nahe als ein Hinziehen des Manuskriptes auf den letzten Seiten<sup>53</sup> über mehr als ein Jahr. Damit ist noch kein genauer Terminus ad quem gegeben. Unter den genannten Gesichtspunkten legt es sich unseres Erachtens jedoch nahe, den Zeitraum um den 10. Januar 1527 ins Auge zu fassen.

---

<sup>50</sup> Vielleicht spielt dabei Bullingers Aufenthalt in Zürich vom 23. Juni bis 14. November 1527 (HBD 11s, 12r.) eine Rolle.

<sup>51</sup> *Staedtke* 289.

<sup>52</sup> Es ist hier nicht unsere Aufgabe, der sich neu stellenden Frage nach dem Terminus post quem von «De origine erroris» nachzugehen. Außer Zweifel steht jedenfalls, daß sich nicht etwa, wie *Baker* meint, die Datierung unserer Schrift nach der bisherigen Einordnung von «De origine erroris» zu richten hat, sondern umgekehrt: «De origine erroris» gehört – zumindest in Teilen – in die zeitliche Nähe der «Antwort» und der Hebräerbrief-Vorlesung.

<sup>53</sup> Immerhin ist zu beachten, daß die aufgezeigten Parallelen bis auf wenige Seiten an den Schluß der «Antwort» heranreichen.

Pfarrer Hans-Georg vom Berg, Hof, 3862 Innertkirchen